

Fachinformation zu den
„Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz“

Hier: Statistik über Prostitutionsveranstaltungen
(Version 1.2)

- Datenlieferung -

Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2020

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
Version 1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale)	03.12.2019
Version 1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genauere Erklärung siehe Anhang)	27.08.2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Die Daten dienen als Grundlage für die weitere fachliche Diskussion und sollen unter anderem dazu beitragen, den Bedarf an Unterstützungsangeboten für in der Prostitution tätige Personen künftig planen und verbessern zu können.

Die Statistik über Prostitutionsveranstaltungen bezieht sich auf die Verwaltungstätigkeit im Laufe des Berichtsjahres. Mit der Erhebung sollen Angaben zu den Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen und der Ort der Veranstaltungen erfasst werden.

Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die ProstStatV in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG .

Hilfsmerkmale, Löschen, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie der Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 9 Absatz 4 ProstStatV werden die Einzeldaten von den statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung, Periodizität, Berichtsjahr

Die Statistik über Prostitutionsveranstaltungen basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden, erstmalig für das Berichtsjahr 2018. Im Rahmen der Statistik über Prostitutionsveranstaltungen im Laufe des Jahres ist zu allen Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen der

Ort der Veranstaltung

zu erfassen. Die Statistik beinhaltet die Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG im Laufe des Kalenderjahres. Entscheidend für die Zuordnung zum laufenden Jahr ist das Datum des jeweiligen Verwaltungsvorgangs. Dies ist bei der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung der Tag des vermerkten Anzeigeeingangs, unabhängig vom geplanten Durchführungsdatum der Veranstaltung.

Zu erfassen sind auch angezeigte Veranstaltungen, die später untersagt wurden. (Die Meldung erfolgt entsprechend auch wenn die Veranstaltung nur angezeigt und nicht durchgeführt wurde. Der Vorgang der Untersagung wird hingegen nicht erfasst.)

Jede angezeigte Veranstaltung soll in einem separaten Datensatz gemeldet werden. Dies gilt auch wenn mehrere Veranstaltungen in einer Anzeige zusammengefasst sind.

Form der Meldung, Meldefrist

Nach §11a BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Statistischen Landesämter für die Statistik über Prostitutionsveranstaltungen hat nach § 8 Absatz 2 ProstStatV bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core (.CORE-Webanwendung) zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter „Infos für Melder / Online-Meldeverfahren / Melden über CORE“ verfügbar.

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/>

Definitionen

Prostitutionsveranstaltungen

Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden (§ 2 Absatz 6 ProstSchG).

Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort ist Teil der Anzeige nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 ProstSchG.

Zuständige Behörde

Wer eine Prostitutionsveranstaltung organisieren oder durchführen will, hat dies der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen (§20 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG).

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind.

Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF1	Bogenart	<p>Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt</p> <p>1 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. 2 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe i. L. d. Jahres 3 = Statistik über Prostitutionsfahrzeuge 4 = Statistik über Prostitutionsveranstaltungen 5 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12. 6 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres F = Fehlanzeige</p> <p>Bei dieser Teilerhebung ist grundsätzlich „4“ zu signieren.</p> <p>Fehlanzeige bitten wir immer dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.</p>
EF2	Veranstaltungsort	<p>Anzugeben ist der Veranstaltungsort. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindegeschlüssel (AGS) auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt</p> <p>EF2U1 (Satzstelle 1 – 2): Land EF2U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF2U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis</p> <p>Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden: https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/_inhalt.html</p> <p>Den amtlichen Gemeindegeschlüssel Ihrer Kommune können Sie auch unter: https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis online abrufen.</p>

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF3	BerichtseinheitID	<p>Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreis-ebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenen Stellen (maximal 20 Stellen).</p> <p>Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.</p>
EF4	Laufende Nummer	<p>Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jede Anzeige (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben. Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Jede angezeigte Veranstaltung soll in einem separaten Datensatz gemeldet werden. Dies gilt auch wenn mehrere Veranstaltungen in einer Anzeige zusammengefasst sind.</p>

- Anlage1 -

Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale (am Beispiel einer CSV-Datei)

Für die Meldung von Prostitutionsveranstaltungen wird die Bogenart „4“ geliefert.

Satz bzw. Zeile 1

	BerichtseinheitID
Position in der CSV-Datei	1
Länge	5 - 20
Format	ALN

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)

	Bogenart	Lfd_Nr	Veranstaltungsort		
			Land	Regierungsbezirk	Kreis
Position in der CSV-Datei	1	2	3	4	5
Länge	1	8	2	1	2
Format	ALN	NOV	ALN	ALN	ALN

Beispiel einer CSV-Datei:

Satz bzw. Zeile 1

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 1. Person
2. Person
usw.

```
01101000-123456
4; 00000001;01;1;01
4; 00000002;01;1;01
```

Für die Meldung einer „Fehlanzeige“ wird die Bogenart „F“ geliefert.

Position 2 enthält den Buchstaben „J“. Optional kann an Position 3 von Satz bzw. Zeile 2 ein Bemerkungstext geliefert werden.

Beispiel einer CSV-Datei
zur Meldung einer Fehlanzeige:

Satz bzw. Zeile 1
ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich):

01101000-123456 F;J;Bemerkungstext

ACHTUNG: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, muss die BerichtseinheitID in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen, d.h. zu Beginn einer jeden Zeile. In diesem Fall entfällt der oben beschriebene Satz bzw. die Zeile 1.

Alle weiteren notwendigen Informationen sind der Liefervereinbarung sowie der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.